

Der Oberbergische Kreis hat bei der Hansestadt Wipperfürth mit Schreiben vom 04.09.2017 (s. Anlage) beantragt, die derzeit auf den Kreisstraßen 18 und 30 angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h durch Zusatzzeichen ausschließlich auf die Schulzeiten (07.00 Uhr bis 17.00 Uhr) zu begrenzen.

Die derzeitige, zeitlich uneingeschränkte Geschwindigkeitsbegrenzung ist auf die Weisung des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr NW (Schulwegerlass) vom 19.07.1989 zurückzuführen. Dieser Erlass sah im Bereich aller Schulen mit Schülern ab der Sekundarstufe Sicherheitsmaßnahmen in Form von Mittelinseln als Überquerungshilfe, sowie die Anlage von ausreichenden Geh-/Radwegen vor. Als Sofortprogramm bis zur Fertigstellung dieser baulichen Maßnahmen sollten folgende Verkehrszeichen angeordnet werden: Zeichen 274-53 StVO („30 km/h“) mit Zeichen 276 („Überholverbot“) jeweils 150 m vor und hinter der Schule, mindestens in diesem Bereich auch durchgängig Zeichen 283 (Haltverbot). Der sog. „Schulwegerlass“ ist zwischenzeitlich aufgehoben worden.

Eine Unfallhäufigkeit ist an beiden Streckenabschnitten nicht festzustellen.

Gemäß § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Als besondere Umstände sind ausschließlich die in den Ortsteilen Agathaberg und Kreuzberg befindlichen Schulen während des Schulbetriebes anzusehen. Die Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung ist daher auch auf diese Schulzeiten zu begrenzen.

Allgemein ist festzustellen, dass Verkehrsteilnehmer die angeordnete Verkehrsbeschilderung besser akzeptieren, wenn die Gründe für diese Verkehrsbeschränkung durch ihn nachzuvollziehen sind. Auf die zu Zeiten der Wipperschule in Ohl auf der Dohrgauler Straße (K 39) positiv gesammelten Erfahrungen verweist der Oberbergische Kreis in seinem Antragsschreiben.

Aufgrund des Antrages wird die Verwaltung die tageszeitliche Begrenzung der Geschwindigkeitsbeschränkung in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde veranlassen.

Mit den Bürgervereinen der betroffenen Kirchdörfer wird die Verwaltung vor der Umsetzung der Änderungsanordnung Rücksprache halten.